



# AMTSBLATT № 1.

Des K. u. k. Kreiskommandos in Janow.

Abonnementspreis  $\frac{1}{4}$  jährl. 3 Kr. Ausgegeben und versendet am 24 Oktober 1915.

## I. Allerhöchste Entschliessungen

Seine K.u.K. APOSTOLISCHE MAJESTAET geruhen allergnädigst zu ernennen: Den Herrn Generalmajor Erich Freiherrn von DILLER zum MILITAERGENERALGOUVERNEUR für die in österr.-ungar. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens; ferner den Herrn Generalmajor Karl Lustig von PREANFELD zum Stellvertreter des Militärgeneralgouverneurs; zu verleihen: dem Herrn Generalgouverneur Erich Freiherrn von DILLER die Würde eines GEHEIMEN RATES.

Das Generalgouvernement hat ab 1. Oktober d. J. seinen Amtssitz in Lublin.

## 2. An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung!

Durch die Gnade Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüße ich Euch auf das Wärmste und gebe der Überzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit. Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Stätten alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück-wie wir es von Gott demütig erleben uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eures angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Euerer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken, an dem Wiedererblühen Eures Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915.

Der kais. u. königl. Militärgeneralgouverneur.  
Frich Freiherr von DILLER m.p.  
Generalmajor.

3. Kundmachung.

Alle in den Amtsblättern veröffentlichten Anordnungen haben ehetunlichst durchgeführt und der Bevölkerung entsprechend durch Anschlag an den Amtsgebäuden, überdies auch durch Verlautbarung in der ortsüblichen Weise zur Kenntnis gegeben zu werden. Boswilliges Wegschaffen von Amtskundmachungen wird strengstens bestraft. Falls der Täter nicht zu finden wäre, wird die ganze Ortschaft der Strafe unterzogen werden.

Alle Aemter im Kreise haben sich sofort nach Erhalt des Amtsblattes mit dem Inhalte desselben genau vertraut zu machen.

4. Verbot des Gebrauches der cyrillischen Schrift.

Der Gebrauch der cyrillischen Schrift wird im Amt, Schule und öffentlichen Leben untersagt. Alle Stampiglien, Aufschriften, Bezeichnungen von Gassen, Häusern, Firmenschildern, Wegweisern etc. in cyrillischer Schrift sind zu entfernen und sind durch solche in lateinischer Schrift zu ersetzen. Bis längstens 31. Oktober muss diese Anordnung durchgeführt werden und sind mir hiefür die Bürgermeister, Wajts und Soltys persönlich verantwortlich.

5. Tabak-Trafiken Aufschriftstafel.

Alle jene Kaufleute, welche die Konzession zum Verkaufe von Tabak haben, müssen an der Türe ihres Ladens ein schwarz-gelbes Schild mit der Aufschrift "k.u.k. Tabak-Trafik" anbringen. Die Gendarmerieposten haben den Vollzug dieses Befehles streng zu kontrollieren.

6. Wagenverkehr bei Nacht.

Der im Cirkulare 30. Pkt. 3 verlautbarte Befehl betreffend den Verkehr der Frachtenfuhrwerke bei Nacht wird nicht befolgt, scheint daher der Bevölkerung durch die Gemeindevorsteher nicht deutlich genug eingepägt worden zu sein. Jeder Jahreszeit entsprechend, wird daher neuerdings folgendes angeordnet: der Verkehr von Frachten-Fuhrwerken, gleichgiltig ob dieselben beladen sind oder nicht, ist auf allen Strassen und Wegen des Kreises in der Zeit vom Einbruche der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch streng verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Beschlagnahme der Ladung, bei leeren Wagen durch Beschlagnahme der Pferde und hierauf mit schweren Geldstrafen geahndet.

7. Wiederholung der Kundmachung über Standrechtsbestimmungen

Vom Armeeoberkommandanten wird gemäss § 481 Abs. 2 M. St. P. O. die Kundmachung des Standrechtes angeordnet und zwar:

Alle Bewohner der von k.u.k. österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten russischen Gebietsteile werden dem Standrechte unterstellt wegen:

1. Des Verbrechens der unbefugten Werbung.
2. Des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser.
3. Des Verbrechens der Ausspähung und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

4. Des Verbrechens des Hochverrates.
5. Des Verbrechens der Majestätsbeleidigung.
6. Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe.
7. Des Verbrechens des Aufbruchs.
8. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen.
9. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden.
10. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephonen).
11. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung anderer als im Punkt 8 angeführten Gegenstände, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden, oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schaden 1000 (tausend) Kronen übersteigt.
12. Des Verbrechens des Mordes, des Totschlages, der Brandlegung und des Raubes.
13. Des Verbrechens des Diebstahls und der Amts-Veruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen gestohlenen beziehungsweise Veruntreuten 1000 (tausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung und des Verbrechens des Betruges des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten beziehungsweise Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.
14. Des Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhelfung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.  
Die Militärgerichte wenden ausschliesslich das Militärstrafgesetz an.  
Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.  
Die vorstehend angeführten Verbrechen werden mit dem Tode durch den Strang bzw. Erschiessen bestraft.

### K u n d m a c h u n g .

Das Schlachten von und der Handel mit Jungvieh im Alter bis zu 2 1/2 Jahren ist verboten; nur Grundbesitzer ist zum alleinigen Zwecke der Aufzucht der Ankauf von solchen Jungvieh erlaubt. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und jede Uebertretung derselben wird mit einer Geldstrafe bis 2000 Kronen oder Arrest bis 6 Monate bestraft; bei Fleischhauern und Händlern kann überdies auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

### A u s k u n f t s t e l l e n .

Die vom Militärgeneralgouvernement, zum Zwecke der Förderung des Handels und der Industrie im Allgemeinen und zur Unterstützung des österr.-ung.-Industrie im Verkehr mit dem okk. Gebiete errichteten Auskunftsstellen in Krakau und Piotrkow neben den Kaufhäusern jede Auskunft über Handelsbeziehungen und erwirken die Ausfuhrbewilligungen für aus der Monarchie ausfuhrverbotene Waren beim k.k. Finanzministerium in Wie.

Vorläufig werden die Kreise:

Kielce, Olkusz, Dabrowa, Jedrzejow, Pinczow, Busk, Wloszczowa, Opatow, Sandomierz, Bilgoraj, Janow, Zamosc, Krasnostaw, Chelm, Tomaszow und Hrubieszow

an die Auskunftsstelle K r a k a u, die Kreise Piotrkow, Opoczno, Konsk, Noworadomsk, Lublin, Nowo-Aleksandria, Lubartow, Kozienice, Radom und Tierzbnik

an die Auskunftsstelle P i o t r k o w gewiesen.

Trotzdem durch Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, verlautbart im hiesigen Cirkulare l. v. 20. Juli 1915 die sofortige Ablieferung aller noch im Besitze der Zivilbevölkerung sich befindlichen Waffen und Munitionsgegenstände angeordnet wurde, haben die besonders in den letzten Monaten sich mehrende Strafanzeigen den Beweis erbracht, dass sich noch viele Waffen und Munitionsgegenstände in den Händen dazu unberechtigter Personen befinden. Es wird daher die ganze Zivilbevölkerung des Kreises nochmals eindringlichst aufgefordert, längstens binnen 8 Tagen von der Verlautbarung dieser Aufforderung alle noch in ihrem Besitze befindlichen Schuss-Hieb- und Stichwaffen, Patronen, Kapseln, Kugeln und Pulvvorräte, sowie alle anderen Munitionsgegenstände dem k. u. k. Kreiskommando bzw. dem nächsten Gendarmeriepostenkommando abzuliefern, widrigenfalls alle mit einer Waffe in den Händen aufgegriffenen Personen als einer Raubabsicht verdächtig, behandelt, in längerer Untersuchungshaft gehalten und einer rücksichtslos strengsten Bestrafung entgegengeführt werden.

11.

## Einkauf von Pelzen.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass vom k. u. k. Kreiskommando Pelze und Felle zu günstigen Preisen gegen Barzahlung angekauft werden. Interessenten können sich an Wochentagen in der Zeit von 10-12 Uhr V.M. in der Adjutantur des Kreiskommandos melden.

12. An alle Gemeindevorsteher, Wojte, Soltysse, Finanzwach- und Gendarmerie-Posten-Kommandanten zur weitgehendsten Verlautbarung an die Einwohner im Kreise Janow.

Wochen-Markttage sind:	in Zaklikow.....	jeden	Mittwoch
"	"	"	Dienstag
"	"	"	Donnerstag
"	"	"	Donnerstag

Allen Bauern mit Fuhrwerken welche zu diesen Märkten mit: Kartoffel, Gemüse, Kraut, Obst, Eier, Geflügel, Käse, Butter, Milch fahren, sind von den Bürgermeister, Wojten und Soltysen Bewilligungen und von den Gendarmerie-Posten-Kommanden Bestätigungen kostenlos auszugeben. Diesen Leuten darf unterwegs nichts abgenommen werden; sie sind ungehindert zum Markt passieren, ebenso ungehindert vom Markt in ihren Wohnort zurückkehren zu lassen. Dagegen sind Warentransporte mit Fuhrwerken in der Nacht, /meist zum Zwecke des Schmuggels ausgeführt/ das ist in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh untersagt. Dawiderhandelnde werden streng bestraft, die transportierte Ware wird eventuell samt Pferden konfisziert.

Weiters ist zu verlautbaren, dass kein Sack Kartoffel aus dem Kreise Janow ohne Bewilligung des k. u. k. Kreiskommando ausgeführt werden darf, ferner sind mir alle Wojte und Soltysse persönlich dafür verantwortlich, dass kein Stück Vieh aus dem Kreise Janow weder in einen anderen Kreis noch nach Galizien ohne Bewilligung des Kreiskommandos ausgeführt werden darf!

13.

Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandos /Etappenoberkommandos vom 18. September 1915, Op. M. V. No. 83974.

Feststellung der Grenzen für die Kreise in den gewesenen Gouvernements Lublin und Cholm.

In den gewesenen russischen Gouvernements Lublin und Cholm werden die Grenzen der einzelnen Kreise in jener Gebietsumfänge beibehalten, der vor Errichtung des Gouvernements Cholm im Jahre 1912 Geltung hatte. Die durch das russische Gesetz des Jahres 1912 bei Errichtung des Gouvernements Cholm festgesetzten und in der Praxis bisher tatsächlich nicht durchgeführte Neueinteilung der Kreise, wird auch seitens der k. u. k. Militärverwaltung nicht berücksichtigt. Ebenso wenig werden die sonstigen, mit der erwähnten Aenderung der Gebietsinteilung zusammenhängenden Verfügungen von der k. u. k. Militärverwaltung zur Durchführung gebracht werden.

14.

## An die Bevölkerung des Kreises Janow.

An die Spitze der Verwaltung dieses Kreises berufen, begrüße ich Euch Einwohner auf das Herzlichste, Euch gleichzeitig versichernd, dass Euer Wohl und das Neuaufleben dieses durch den Krieg arg hingenommenen Kreises meine Aufgabe bildet.

Meine Verwaltung wird nach den vom Herrn General-Gouverneur ergehenden Direktiven streng und genauest durchgeführt werden. Meiner Fürsorge und freundlichen Gesinnung sollt Ihr versichert sein. Aber auch an Euch muss es gelegen sein eifrig mitzuwirken und meine, auf Euer Gedeihen gerichtete Bestrebungen tatkräftigst zu unterstützen! Nur in so gemeinsamer Arbeit, zu der Ihr Alle hiermit aufgefordert seid, wird Euer Wunsch bald geregelte Verhältnisse zu besitzen erfüllt sein.

Ich erwarte, dass die Bevölkerung mit richtiger Verständnis die Wohltat gerechter Verwaltung empfinden und überall Ruhe, Ordnung und Sicherheit herrschen wird.

Gegen unruhige, ungefüge Elemente wird mit der vollen Strenge des Gesetzes eingeschritten werden.

THALHAMMER m.p. Oberst.

15.

Der Aufruf Sr. Exzellenz des Herrn Militär-General-Gouverneurs Generalmajor Erich Freiherrn von EILLER (deutsch und polnisch) gelangte zur Ausgabe und ist durch die Gend.-Posten-Kommandanten an die Wojte auszugeben. Letztere haben diesen Aufruf auf den Gemeindegemeinschaftstafeln derart zu affichieren, dass diese Aufrufplakate vor Regen, Wind und Herabfallen geschützt sind.

16.

Spekulanten und Betrüger nehmen österreichisches und russisches Papiergeld mit einem 20 bis 30 %igen Abzug des Nominalwertes an, indem sie leichtgläubigen und hierin ratlosen Bauernbevölkerung sagen, dass beschädigtes oder leicht durchgerissenes Papiergeld entwertet ist. Sie beuten auf diese Weise die arme Bevölkerung aus. Ich befehle, dass alle öffentlichen Organe, vornehmlich die Gendarmerie nach solchen Betrügern fahndet und jeden richtig konstatierten Fall dem Kreiskommando mit Protokoll einliefert um solche Spekulanten empfindlich zu strafen. Ebenso wurden gefälschte österreichische und russische Papiergeldnoten 2 Kronennoten und 1 Rubelnoten aufgedeckt. Die Wojte, Pfarrer, Gend.-Posten, Finanzwach-Posten haben die Bauernbevölkerung darauf aufmerksam zu machen; Anstände sind dem Gendarmerie-Posten-Kommando zur Anzeige zu bringen und alle Wahrnehmungen bezüglich Inverkehrsetzung falscher Banknoten mit ganz besonderer Sorgfalt zu untersuchen. Jede Anzeige über gefälschtes Geld hat zu erhalten:

1. wer die gefälschte Geldnote erhalten hat
2. von wem, wann-wie der Besitzer eine gefälschte Geldnote erhielt.
3. auf welche Weise, wann, von wem konstatiert wurde, dass die Note gefälscht ist.

17.

Ausser den gedruckten Amtsblättern erscheinen infolge Druckschwierigkeiten und minderen Leistungsfähigkeit der hiesigen Druckerei, fallweise wie bisher litographierte Cirkulare mit fortlaufenden Nummern.

THALHAMMER m.p. Oberst.

viso: Das nächste Amtsblatt erscheint am 30. Oktober 1915.

Abgeschlossen: 24. Oktober 8 Uhr V.M.

Ausgegeben: 24. Oktober 12 Uhr Mittag.

WENDEPLING m.p. Major.

